

Anwesenheitspflicht bei Minderjährigen

Abspraken zur Anwesenheitspflicht von Minderjährigen ab 22:00 Uhr

Um spätestens 22:00 Uhr wird die Anwesenheit der Minderjährigen auf dem Gelände/ im Internat festgestellt.

Fehlt ein/e Minderjährige/r, wird dies dokumentiert.

Fehlt der/ die Betreffende um 23:00 Uhr weiterhin, werden die Eltern angerufen und informiert.

Um 24:00 Uhr wird bei fortdauernder Abwesenheit die Polizei benachrichtigt.

Werden die Eltern an dem fraglichen Abend nicht erreicht, erfolgt die Information am nächsten Tage.

Der/ die betreffende Minderjährige erhält am nächsten Tage eine schriftliche Ermahnung.

In jedem Falle wird vor Einleitung dieses Ablaufes vom Fachpersonal des Bereiches Wohnen geprüft, ob eine erweiterte Ausgangserlaubnis der Eltern für die betreffende Person vorliegt.

Liegt eine solche vor, z. B. für das Wochenende bis 2:00 oder 3:00 Uhr, und ist die / der Minderjährige nicht zurück im Internat und fehlt weiter, wird die Polizei vom Frühdienst nach 6:00 Uhr benachrichtigt. Eine Information an die Eltern erfolgt im Laufe des Vormittags.

An Heimfahrt-Wochenenden kann die Anwesenheit einer/ eines Minderjährigen bei einer erweiterten Ausgangsregelung erst am Folgetag mit Dienstbeginn überprüft werden.

Die Vorgehensweise bei Abwesenheit von Minderjährigen nach 22:00 Uhr oder über den von den Eltern gesetzten Rahmen wird in den Aufnahmegesprächen am Begrüßungstag erläutert.

Die Minderjährigen werden sowohl von den Eltern als auch dem Fachpersonal des Bereiches Wohnen darauf hingewiesen, ihr Handy mitzunehmen, um bei Nachfragen erreichbar zu sein. Voraussetzung dafür ist, dass die aktuelle Handynummer mitgeteilt und dokumentiert ist.

Bethel den _____

Erziehungsberechtigte(r): _____